

Merkblatt

betreffend Übertritt von der Kranken-Lohnausfallversicherung (Kollektivversicherung) in die Krankenversicherung für Privatpersonen (Einzelversicherung)

Massgebend sind die für Ihren Kollektivvertrag jeweils zum Zeitpunkt des Übertritts geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kranken-Lohnausfallversicherung nach VVG.

Übertrittsrecht

Bei Austritt aus dem Kreis der Versicherten (z. B. Austritt aus dem Betrieb) oder bei Auflösung der Kollektivversicherung haben die in der Schweiz oder in Liechtenstein wohnhaften Personen das Recht, in die Einzelversicherung von Zurich überzutreten.

Frist zur Geltendmachung des Übertrittsrechtes

Das Übertrittsrecht ist innert 90 Tagen entweder nach dem Austritt, der Auflösung der Kollektivversicherung oder dem Ende des Leistungsbezuges geltend zu machen.

Beginn der Einzelversicherung

Die Einzelversicherung beginnt unmittelbar nach dem Ende des Versicherungsschutzes in der Kollektivversicherung (z. B. der 1. Tag nach dem Austritt aus dem Betrieb). Der Vertragsbeginn kann nicht geändert werden, auch dann nicht, wenn die Offerte erst zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet wird.

Vertragsdauer

Die Einzelversicherung dauert längstens bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.

Vorzeitige Auflösung der Einzelversicherung

Bei einer neuen Anstellung kann die Einzelversicherung auf den Tag des arbeitsvertraglich vereinbarten Anstellungsbeginns vorzeitig aufgehoben werden. Darüber hinaus bezahlte Prämien werden zurückerstattet.

Eine vorzeitige Vertragsauflösung ist jeweils auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

Auch ohne Kündigung erlischt die Einzelversicherung zum Zeitpunkt, in dem der Wohnsitz ins Ausland verlegt wird.

Aufnahmebedingungen

Massgebend für die Weiterführung der Versicherungsdeckung sind der Gesundheitszustand und das Alter zur Zeit des Eintrittes in die Kollektivversicherung von Zurich.

Umfang des Versicherungsschutzes

Im Rahmen der im Zeitpunkt des Übertrittes geltenden Bedingungen und Tarife der Einzelversicherung gewährt Zurich die zur Zeit des Übertrittes versicherten Leistungen, wobei Wartefristen von mehr als 30 Tagen bis auf 30 Tage verkürzt werden können. Im Falle von Arbeitslosigkeit ist dies zwingend erforderlich.

Zurich gewährt die zur Zeit des Übertrittes versicherten Leistungen, mit folgenden Begrenzungen:

- das Taggeld wird in dem Masse reduziert, als die Erwerbstätigkeit herabgesetzt oder ein tieferer Verdienst erzielt wird;
- für Arbeitslose gemäss Art. 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) ist maximal die Arbeitslosenentschädigung versicherbar. Gemäss Art. 22 AVIG beträgt diese maximal 70% oder 80% des letzten Bruttolohns bzw. versicherten Verdienstes;
- der höchstversicherbare Verdienst entspricht dem Jahreshöchstbetrag gemäss AVIG;
- für Selbstständigerwerbende beträgt das Taggeld 80% vom letzten Bruttolohn, maximal CHF 400 pro Tag.

Bei unbezahltem Urlaub oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch die versicherte Person – ohne gleichzeitige Meldung bei der Arbeitslosenversicherung – kann die Versicherung nur mit einem Taggeld von höchstens CHF 70 beantragt werden.

Versicherte ohne Übertrittsrecht

Kein Übertrittsrecht besteht:

- bei Stellenwechsel und Übertritt zur Versicherung des neuen Arbeitgebers;
- bei Auflösung des vorliegenden Vertrages und der Versicherung desselben Personenkreises oder Teilen davon bei einem anderen Versicherer;
- ab dem Bezug der AHV-Rente, spätestens ab Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters;
- für die im vorliegenden Vertrag als Selbstständig-erwerbende versicherten Personen;
- für mitarbeitende Familienangehörige, die weder einen Barlohn beziehen noch AHV-Beiträge entrichten;
- für Personen mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag von drei Monaten oder weniger sowie für gelegentlich beschäftigtes Aushilfspersonal.

Vorbehalten bleibt das Übertrittsrecht nach Art. 100 Abs. 2 VVG für Arbeitslose gemäss Art. 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG).

Pendenter Schadenfall bei Austritt aus der Kollektivversicherung

Der Schadenfall wird weiter über die Kollektivversicherung abgerechnet. Wenn die maximale Leistungsdauer ausgeschöpft ist, werden für den gleichen Fall keine weiteren Taggelder aus der Einzelversicherung erbracht.

Erneuter Übertritt in eine Kollektivversicherung

Falls der Versicherte nach dem Übertritt in die Einzelversicherung wieder in eine Kollektivversicherung wechselt, kann er den Freizügigkeitsanspruch geltend machen. Er kann somit erneut ohne Gesundheitsprüfung in die Kollektivversicherung des neuen Arbeitgebers wechseln.

Anmeldung für die Einzelversicherung

Das Formular «Offertanfrage für den Übertritt von der Kranken-Lohnausfallversicherung (Kollektivversicherung) in die Krankenversicherung für Privatpersonen (Einzelversicherung)» kann auf der zuständigen Zurich Vertretung bezogen oder auf der Homepage von Zurich abgerufen werden:

www.zurich.ch/de/firmenkunden/unfall-und-krankheit/dokumente

Prämienbeispiel

Die Höhe der Jahresprämie für die Einzelversicherung bei Übertritt aus der Kollektivversicherung setzt sich wie folgt zusammen:

- Geschlecht
- Höhe des Taggeldes
- Wartefrist
- Eintrittsalter in die Kollektivversicherung

Beispiel

- Frau, Jahreslohn CHF 60'000
- Taggeld CHF 132 (80% vom Jahreslohn / 365 Tage)
- Wartefrist 30 Tage

Eintrittsalter	Jahresprämie in CHF (gerundet)
20	3'700
30	4'800
40	6'200
50	7'800
60	9'400

